



Liebe Leserinnen, liebe Leser,

wenn sich das Jahresende nähert, halten wir es für wichtig, Sie auf die bedeutendsten Geschäftsentscheidungen auf dem Gebiet der Steuerzahlung und der buchhalterischen Leistungen hinzuweisen, und außerdem haben wir aufgrund der Feedbacks unserer Kunden auch eine nützliche Zusammenfassung über die mit Firmenwagen verbundenen Fragen der Steuerzahlung erstellt. Als spezielles Thema geben unsere Juristen Einblick darüber, wie der Arbeitgeber die Überprüfung der Erwerbsunfähigkeit anregen kann. Unser Artikel über den Datengehalt der Rechnung wiederum ist mit unseren vor kurzem erschienenen CEE Newsletters [Steuerbrücke](#) mit einem Überblick über digitale Steuerzahlung, die Online-Rechnungsstellung und die damit verbundene Administration verbunden.

In unserer eingerahmten Schrift geben wir mit Freude bekannt, dass der International Tax Review unsere Firma in Anerkennung unserer fachlichen Arbeit in Ungarn, ähnlich wie im Vorjahr sowohl im Bereich allgemeine Steuerberatung als auch Verrechnungspreis-Beratung in die illustere Tier 2 Kategorie eingestuft hat.

Wir hoffen, dass wir mit unseren fachlichen Inhalten zu den Erfolgen Ihrer Firma beitragen konnten!

Tamás Gyányi
Partner

Inhaltsverzeichnis

Anregung der Überprüfung der Erwerbsunfähigkeit durch den Arbeitgeber	» Seite 1
Datengehalt der Rechnung	» Seite 3
Fragen der Steuerzahlung in Verbindung mit Firmenwagen	» Seite 6
Geschäftsentscheidungen vor dem Jahresabschluss	» Seite 8

Anregung der Überprüfung der Erwerbsunfähigkeit durch den Arbeitgeber

Die Überprüfung kann bei der zuständigen Kreisverwaltung angeregt werden

Autorin: **dr. Ildikó Szopkóné Horváth**
ildiko.horvath@wtsklient.hu



Die Anregung der Überprüfung der Erwerbsunfähigkeit ist in Ungarn gebührenpflichtig und deren Verfahrensgebühr beträgt pro Arbeitnehmer 15.800 HUF (48 EUR). Dieser Betrag muss der Arbeitgeber auf das von der zuständigen Kreisverwaltung angegebene Bankkonto überweisen.

Aufgrund der Regierungsverordnung Nr. 102/1995 (VIII. 25.) über die ärztliche Beurteilung der Erwerbsunfähigkeit und der Erwerbsfähigkeit und deren Überprüfung ist der Arbeitgeber während der Inanspruchnahme des Genesungsurlaubs bzw. während der Inanspruchnahme von Krankengeld zur Anregung der Überprüfung der Erwerbsunfähigkeit bei der zuständigen Kreisverwaltung berechtigt. In unserem Artikel fassen wir die hinsichtlich der Anregung der Überprüfung der Erwerbsunfähigkeit in Ungarn auftretenden wesentlichen Fragen zusammen. Fortsetzung auf Seite 2

WTS Klient Ungarn erhielt in World Tax 2020 und World TP 2020 Rankings wieder eine hervorragende Bewertung



Wie auch in der Liste von 2019, befindet sich WTS Klient Ungarn wieder in der Kategorie „Tier 2“ in World Tax 2020 und World TP 2020 Publikationen, der gemeinsamen Rankings von Euromoney Institutional Investor PLC und International Tax Review (ITR). Dieser Platz bedeutet eine ausgezeichnete Bewertung für die Firma.

Für mehr Infos klicken Sie [hier](#).

Inhalt des Antrags des Arbeitgebers auf Anregung der Überprüfung der Erwerbsunfähigkeit

Der Antrag des Arbeitgebers auf Anregung der Überprüfung der Erwerbsunfähigkeit muss in Ungarn Folgendes enthalten:

- den Namen, die Wohnanschrift, den Mädchennamen der Mutter, das Geburtsdatum und die Sozialversicherungsnummer des erwerbsunfähigen **Arbeitnehmers**;
- den Namen, den Sitz und die Steuernummer des **Arbeitgebers** bzw. den Namen der Person mit Zeichnungsbefugnis;
- die telefonischen und postalischen Kontaktdaten des Arbeitgebers;
- den **Grund** für die Anregung der Überprüfung.

Anregung der Überprüfung der Erwerbsunfähigkeit ist gebührenpflichtig

Die Anregung der Überprüfung der Erwerbsunfähigkeit ist in Ungarn gebührenpflichtig und deren **Verfahrensgebühr** beträgt pro Arbeitnehmer **15.800 HUF (48 EUR)**. Dieser Betrag muss der Arbeitgeber auf das von der zuständigen **Kreisverwaltung** angegebene Bankkonto überweisen. Unter Verwendungszweck müssen die Angabe „Überprüfung der Erwerbsunfähigkeit“ und die Sozialversicherungsnummer des betroffenen Arbeitnehmers angegeben werden.

Durchführung der Überprüfung der Erwerbsunfähigkeit: medizinisch-fachliche Aufgabe

Die Kreisverwaltung überprüft die Beurteilung der Erwerbsunfähigkeit bzw. der Erwerbsfähigkeit durch einen **sachverständigen Oberarzt**, der im Rahmen der Überprüfung unter anderem berechtigt ist:

- den Kranken in Anwesenheit des behandelnden Arztes, auch am Aufenthaltsort des Kranken zu untersuchen,
- die Krankenakte einzusehen,
- bei Bedarf den Kranken zu einer fachärztlichen Untersuchung zu überweisen,
- die Tatsache der Erwerbsunfähigkeit bzw. Erwerbsfähigkeit festzustellen,
- dem Auszahlungsorgan für Krankengeld einen Vorschlag zur Einstellung der Krankengeldzahlung zu unterbreiten.

Wenn die erwerbsunfähige Person der Untersuchung nicht zustimmt oder ihren einschlägigen Pflichten nicht nachkommt, fern- er der erwerbsunfähige Versicherte dem überprüfenden Arzt

seinen Aufenthaltsort (Wohnsitz) nicht anmeldet bzw. seine Heilung bewusst verzögert, **regt** der sachverständige Oberarzt beim Auszahlungsorgan für Krankengeld **die Einstellung der Krankengeldzahlung an**.

Der sachverständige Oberarzt entscheidet auf Ersuchen des Arbeitgebers aufgrund der Angaben in der Krankenakte oder in einem begründeten Fall aufgrund der Untersuchung des erwerbsunfähigen Versicherten über die Erwerbsunfähigkeit oder die Erwerbsfähigkeit des Versicherten. Nach der Entscheidung **setzt er** den Arbeitgeber und den Arbeitnehmer von dieser **schriftlich in Kenntnis** und trägt **seine Entscheidung** in das von dem die Erwerbsunfähigkeit beurteilenden Arzt geführte „Medizinische Tagebuch über erwerbsunfähige Versicherte“ **ein**.

Rechtsmittel gegen eine in einem aufgrund der Anregung der Überprüfung der Erwerbsunfähigkeit eingeleiteten Verfahren gefällte Entscheidung

Gegen die Entscheidung kann der Arbeitnehmer bzw. der Arbeitgeber **innerhalb von acht Tagen** nach der Mitteilung bei der im Aufgabenbereich von medizinischen Sachverständigen der Regierungsbehörde der Hauptstadt oder des Komitats vorgehenden Kreisverwaltung (Hauptstädtischen Stadtbezirksverwaltung) **eine ärztliche Überprüfung anregen**.

Wenn infolge der Anregung der Überprüfung der Erwerbsunfähigkeit als deren Ergebnis festgestellt wird, dass der Arbeitnehmer unberechtigt im Krankenstand war, **muss der Arbeitnehmer mit arbeitsrechtlichen, sozialversicherungsrechtlichen und auch strafrechtlichen Folgen** so insbesondere mit der Auflösung seines Arbeitsverhältnisses sowie der Rückzahlung der ohne Rechtsgrundlage aufgenommenen Geldleistungen **rechnen**.

Fortsetzung auf Seite 3

Arbeitsrechtliche Beratung

Wenn Sie als Arbeitgeber irgendeine Frage in Verbindung mit der Anregung der Überprüfung der Erwerbsunfähigkeit oder zu anderen, mit ihren Arbeitnehmern verbundenen **arbeitsrechtlichen Themen** haben sollten, stehen Ihnen unsere Rechtsexperten gern zur Verfügung!

Darüber hinaus kann das Verhalten des Arbeitnehmers auch den – mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafenden – Straftatbestand des Missbrauchs bei Versorgungsleistungen der Sozialversicherung, sozialen Zuwendungen oder anderen Beihilfen erfüllen.

Sie können sich das Radiointerview über dieses Thema unter dem folgenden Link anhören:

wtsklient.hu/2019/09/05/keresokeptelenseg/
Das Gespräch ist nur auf Ungarisch erreichbar.



→ Unsere Expertin



dr. Ildikó Szopkóné Horváth

Partner, Rechtsanwältin
Telefon: +36 1 887 3733
ildiko.horvath@wtsklient.hu

Ausbildung

- » Diplom in Staats- und Rechtswissenschaften
- » Nachdiplomlehrgang: Internationale Beziehungen und Europäische Integration

Kernkompetenzen

- » Gesellschafts- und Wirtschaftsrecht
- » M&A
- » Immobilienrecht
- » Arbeitsrecht
- » Wettbewerbsrecht

Sprachen

Ungarisch, Deutsch, Englisch

Neueste Publikationen

- » [Verzeichnis der Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten](#)
- » [Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten](#)
- » [Überprüfung der HR-Tätigkeiten und -Prozesse aufgrund der DSGVO](#)



Datengehalt der Rechnung

Welche Daten muss eine Rechnung in Ungarn enthalten und wann muss man diese der Finanzbehörde melden?

Autorinnen: **Eszter Balogh** – eszter.balogh@wtsklient.hu
Katalin Diószegi – katalin.dioszegi@wtsklient.hu



Im [ersten Teil](#) unserer zweiteiligen Artikelreihe, der Fragen der elektronisch zugeschickten Rechnung, Vorschriften zur Rechnungsstellung bzw. die [Online-Datenübermittlung](#) in Ungarn behandelte, beschäftigten wir uns mit dem Begriff der elektronischen Rechnung bzw. den Bedingungen ihrer Ausstellung und Annahme sowie gesetzlichen Pflichten zu ihrer Aufbewahrung. Im zweiten Teil prüfen wir jetzt die Vorschriften zum Datengehalt der Rechnung und fassen zusammen, auf wen sich die Online-Datenübermittlung bezieht und auf welche Weise man diese Pflicht erfüllen kann.

Verbindliche inhaltliche Elemente der Rechnung

Unabhängig davon, ob es sich um eine durch ein Rechnungsprogramm ausgestellte maschinelle Rechnung, eine in einem Rechnungsblock ausgestellte händische Rechnung oder eine e-Rechnung handelt, **muss die Rechnung in jedem Fall den Bestimmungen des ungarischen Umsatzsteuergesetzes entsprechen**. Die verbindlichen inhaltlichen Elemente der Rechnung aufgrund der geltenden Bestimmungen des Umsatzsteuergesetzes sind:

- Datum der Ausstellung der Rechnung,
- Erfüllungsdatum der Rechnung, wenn es vom Ausstellungsdatum abweicht,
- laufende Nummer der Rechnung,
- Name, Anschrift und Steuernummer des Rechnungsstellers,
- Name und Anschrift des Lieferers bzw. Dienstleistenden,
- Steuernummer des Lieferers bzw. Dienstleistenden (bei einem Geschäft im Reverse-Charge-Verfahren, bei innergemeinschaftlichen steuerfreien Transaktionen bzw. bei Rechnungen, die einem inländischen Steuerpflichtigen ausgestellt wurden, wenn die Umsatzsteuersumme 100.000 HUF – ca. 308 EUR – erreicht oder übersteigt),
- Bezeichnung und Menge der gelieferten Gegenstände bzw. erbrachten Dienstleistungen,
- Nettoeinheitspreis der gelieferten Gegenstände bzw. erbrachten Dienstleistungen (Wert ohne Steuer),
- Nettowert der Rechnung,
- Steuersatz und Wert der Umsatzsteuer.

Optional aufzuführende Daten sind:

- Einstufungsangabe der gelieferten Gegenstände bzw. erbrachten Dienstleistungen (VTSZ-, SZJ-, TESZOR -Code),
- Zahlungsweise,
- Zahlungsfrist.

Vorschriften zum Datengehalt von Rechnungen in speziellen Fällen

In einzelnen speziellen Fällen, wie beispielsweise bei einer in Fremdwährung ausgestellten Rechnung, einem Geschäft im Reverse-Charge-Verfahren bzw. einer innergemeinschaftlichen steuerfreien Transaktion, beim Cash Accounting oder bei einer Gutschrift schreibt das Umsatzsteuergesetz sonstige verbindliche Elemente vor:

- bei einer in Fremdwährung ausgestellten Rechnung der Wert der Umsatzsteuer in Forint umgerechnet,
- bei einem [Geschäft im Reverse-Charge-Verfahren](#), d. h., wenn der Erwerber von Gegenständen bzw. Dienstleistungsempfänger die zur Steuerzahlung verpflichtete Partei ist, die Angabe des Ausdrucks „fordított adózás“ (Reverse-Charge-Verfahren),
- bei einer [innergemeinschaftlichen steuerfreien Transaktion](#) ein eindeutiger Verweis darauf, dass die Lieferung von Gegenständen bzw. Dienstleistungen von der Steuer befreit ist,
- die Aufführung des Ausdrucks „pénzforgalmi elszámolás“ (Cash Accounting), wenn der Steuerpflichtige ein Cash Accounting gewählt hat,

Unter anderem über dieses Thema sprach Tamás Gyányi, Partner von WTS Klient Ungarn im InfoRadio.

Hören Sie sich unter diesem Link das Gespräch an:

wtsklient.hu/2019/08/15/online-szamla/

Das Gespräch ist nur auf Ungarisch erreichbar.



- die Aufführung des Ausdrucks „önszámlázás“ (Gutschrift), wenn die Rechnung nicht vom Verkäufer der Gegenstände bzw. Dienstleister (vom Lieferanten), sondern vom Erwerber der Gegenstände oder vom Empfänger der Dienstleistung (vom Käufer) ausgestellt wird,
- die technischen Daten in Bezug auf das neue Verkehrsmittel bei einer innergemeinschaftlichen, ohne Berechnung einer Steuer erfolgten Lieferung eines neuen Fahrzeugs,
- die Aufführung des Ausdrucks „különbözet szerinti szabályozás – utazási irodák“ (Regelung nach der Differenz – Reisebüros) beim Erbringen von Dienstleistungen zur Reiseveranstaltung,
- die Aufführung des Ausdrucks „különbözet szerinti szabályozás – használt cikkek“ (Regelung nach der Differenz – Gebrauchsgüter) bei der Lieferung von Gebrauchsgütern,
- die Aufführung des Ausdrucks „különbözet szerinti szabályozás – műalkotások“ (Regelung nach der Differenz – Kunstgegenstände) bei der Lieferung von Kunstgegenständen,
- die Aufführung des Ausdrucks „különbözet szerinti szabályozás – gyűjteménydarabok és régiségek“ (Regelung nach der Differenz – Sammlungstücke und Antiquitäten) bei der Lieferung von Sammlungstücken oder Antiquitäten,
- bei der Anstellung eines [Finanzvertreters](#) dessen Namen, Anschrift und Steuernummer.

Frist für die Ausstellung der Rechnung

Die Rechnung ist in Ungarn im Allgemeinen **innerhalb von 15 Tagen nach der Erfüllung** auszustellen (bei einer Anzahlung ist der Erfüllungstag der Tag der Gutschrift der Summe). Bei einer Zahlung in bar oder mit bargeldlosen Zahlungsmitteln ist die Rechnung aber **unverzüglich** auszustellen. Bei innergemeinschaftlichen steuerfreien Lieferungen von Gegenständen und Leistungen, für welche die Steuerzahlungspflicht vom Dienstleistungsempfänger getragen wird, ist die Rechnung spätestens **bis zum 15. Tag des Monats nach dem Monat der Erfüllung** auszustellen.

Online-Datenübermittlung

Zum 1. Juli 2018 wurde in Ungarn die Pflicht der [Online-Datenübermittlung](#) eingeführt. Die Meldepflicht ist von der die Rechnung ausstellenden Person bei **Rechnungen an inländische Steuerpflichtige mit einer allgemeinen Umsatzsteuer von wenigstens 100.000 HUF (ca. 308 EUR)** vorzunehmen.

Bei den mit einem Rechnungsprogramm ausgestellten Belegen muss das Rechnungsprogramm über eine Funktion verfügen, die der vorgeschriebenen Pflicht zur sofortigen Online-Datenübermittlung nachkommt.

Bei einer per Hand, in einem Rechnungsblock ausgestellten Rechnung muss die die Rechnung ausstellende Partei die Datenübermittlungspflicht – in der Regel – **innerhalb von fünf Kalendertagen manuell** erfüllen. Liegt aber der Umsatzsteuergehalt der per Hand ausgestellten Rechnung über 500.000 HUF (ca.

1.538 EUR), dann ist die Datenübermittlung am Tag nach der Rechnungsstellung zu erfüllen.

Bei einer Nichterfüllung bzw. verspäteten, unvollständigen, fehlerhaften oder mit einem falschen Datengehalt erfolgenden Erfüllung der oben detailliert ausgeführten Datenübermittlung kann eine Privatperson als Steuerzahler für jede – von einem Versäumnis betroffenen – Rechnung mit einem **Versäumnisbußgeld von 200.000 HUF (ca. 615 EUR)** und jeder andere Steuerzahler für jede – von einem Versäumnis betroffenen – Rechnung auch mit einem **Versäumnisbußgeld von 500.000 HUF (ca. 1.538 EUR)** belegt werden.

Buchhaltungsdienstleistung

Die **Buchhalter von WTS Klient Ungarn** besitzen mehr als zwanzig Jahre Erfahrung bei der Buchung von Rechnungen für die verschiedensten Geschäfte und sind bestmöglich auf die Herausforderungen bei der mit Rechnungen verbundenen Online-Datenübermittlung vorbereitet. Wir erwarten Ihren Anruf, wenn Sie ein zuverlässiges Buchhaltungsteam suchen, das auf die Anforderungen Ihres Unternehmens abgestimmte Lösungen bieten kann!

→ Unsere Expertin



Eszter Balogh

Partner
Telefon: +36 1 887 3715
eszter.balogh@wtsklient.hu

Kernkompetenzen

- » Buchhaltung
- » IFRS
- » Buchhaltungsberatung

Ausbildung

- » Diplom in Betriebswirtschaft
- » Bilanzbuchhalterin
- » IFRS Bilanzbuchhalterin
- » Steuerberaterin

Sprachen

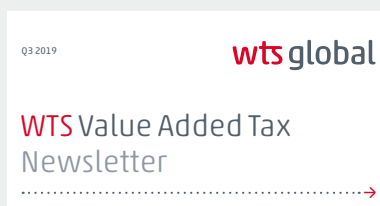
Ungarisch, Englisch

Neueste Publikationen

- » [Die elektronische Rechnung](#)
- » [Neue Möglichkeiten der vereinfachten Liquidation](#)
- » [Familienleistungen in Ungarn im Jahr 2019](#)



Die neueste Ausgabe des WTS Global VAT Newsletters ist erschienen



Der WTS Global VAT Newsletter Q3/2019 informiert über die aktuellen oder erwarteten Änderungen bezüglich der Umsatzsteuer und der GST-Compliance-Pflichten in neun Ländern: Angola, China, Frankreich, Ungarn, Irland, Italien, Malaysia, Polen und Portugal.

Der WTS Global VAT Newsletter Q3/2019 steht in englischer Sprache hier für Sie zum Download in PDF-Format bereit:

[WTS Global VAT Newsletter Q3/2019](#)

Fragen der Steuerzahlung in Verbindung mit Firmenwagen

Sind Sie sicher, dass Sie auf alles achten, wenn Sie Ihren Mitarbeitern einen Firmenwagen bereitstellen?

Autor: **Zoltán Cseri**

zoltan.cseri@wtsklient.hu



Der Umstand, ob der betroffene Personenkraftwagen einer steuerpflichtigen Tätigkeit dient, ist nicht pro Steuerzeitraum, sondern in Verbindung mit jeder einzelnen Erfüllung – in der Regel mit dem Abrechnungszeitraum – gesondert zu prüfen.

Heutzutage geben auch immer mehr ungarische Unternehmen ihren Mitarbeitern einen Firmenwagen, den die Arbeitnehmer neben der steuerpflichtigen Wirtschaftstätigkeit der Firma auch für Privatzwecke nutzen dürfen. Die Firmenwagen sind also auch eine Art **Zuwendungsform**, die ihre eigenen steuerlichen Bezüge hat. Welche Steuerfragen können in Verbindung mit Firmenwagen auftreten und worauf müssen die Betroffenen achten? Auf diese Fragen suchen wir im Folgenden Antworten.

Steuer für Firmenwagen

Die Steuerart, die uns in Verbindung mit Firmenwagen zuallererst einfällt, ist die Steuer für Firmenwagen. Den Gegenstand der Steuer für Firmenwagen bilden in Ungarn die im Gesetz über die Einkommensteuer definierten Personenkraftwagen, wobei umweltschonende Kraftwagen ausgenommen sind. Für Personenkraftwagen ist eine Steuer für Firmenwagen zu zahlen, wenn diese **sich nicht im Eigentum von Privatpersonen befinden und im Inland behördlich registriert sind, d. h. über ein ungarisches Kennzeichen verfügen**. Des Weiteren sind auch die Personenkraftwagen steuerpflichtig, die sich im Eigentum einer Privatperson befinden oder über ein ausländisches Kennzeichen verfügen, wenn **für sie nach dem Rechnungslegungs- oder Einkommensteuergesetz Kosten verrechnet werden**. Wichtig ist, dass die in Ungarn in Finanzierungsleasing genommenen Personenkraftwagen vom Aspekt der Steuer für Firmenwagen den sich im Eigentum befindenden Personenkraftwagen gleichgestellt sind.

Befindet sich ein Personenkraftwagen mit ungarischen Kennzeichen als Firmenwagen im Eigentum einer ungarischen Firma oder **least sie** einen solchen Pkw, dann ist, unabhängig davon, ob für ihn Kosten verrechnet werden oder nicht, die Steuer für Firmenwagen zu zahlen. Die Steuerpflicht entsteht am ersten Tag des Monats nach dem Monat der Leasingnahme oder des Eigentumserwerbs.

Viele Firmen denken nicht daran, doch wenn ihre sich [auf einer Geschäftsreise im Ausland](#) befindenden oder entsandten Arbeit-

nehmer **im Ausland ein Auto mit ausländischem Kennzeichen mieten** und in Verbindung damit bei der ungarischen Firma eine Kostenabrechnung erfolgt, kann auch für diese Personenkraftwagen die Pflicht zur Zahlung der Steuer für Firmenwagen entstehen.

Es ist wichtig, zu erwähnen, dass zum Ausschluss der Doppelbesteuerung unter bestimmten Umständen die Kfz-Steuer von der gezahlten Steuer für Firmenwagen abgezogen werden kann.

Allgemeine Umsatzsteuer in Verbindung mit Firmenwagen

Die Firmenwagen werden von den Unternehmen in der Regel entweder gekauft oder gemietet (einschließlich der Open-End-Leasingkonstruktionen). In den letzten Jahren **ist in Ungarn gegenüber dem Kauf eher die Miete von Kraftwagen in den Vordergrund gerückt**. Diese Tendenz konnte bis Ende 2018 im Grunde damit erklärt werden, dass der Mietfirmen mit der Zahlung der Miete den Firmen die mit der Unterhaltung und Betreibung der eigenen Fahrzeuge verbundenen Zusatzkosten abnahmen.

Die zum 1. Januar 2019 in Kraft getretene [günstige Änderung](#) des ungarischen Umsatzsteuergesetzes, die ohne Führung irgendwelcher Register den Abzug von 50 % der Vorsteuer auf die Miete von Personenkraftwagen gestattet, hat ebenso den Ausschlag zugunsten der Mietkonstruktionen gegeben, da die Umsatzsteuer beim Kauf von Kraftwagen in der Regeln nicht abgesetzt werden kann.

Schauen wir uns im Einzelnen an, was diese günstige Änderung in Ungarn genau bedeutet! Im Sinne der früheren Regelung konnte der Umsatzsteueregehalt der Miete der gemieteten, für private und geschäftliche Zwecke genutzten Personenkraftwagen in dem Umfang abgesetzt werden, wie der Personenkraftwagen zur steuerpflichtigen Wirtschaftstätigkeit des Unternehmens genutzt wurde. Dieser Anteil musste mit verschiedenen Dokumenten – z. B. mit einer Kilometerabrechnung – untermauert werden. Die zum Jahresanfang in Kraft getretene Änderung besagt jedoch, dass wegen der privaten Nutzung 50 % des Umsatzsteueregehalts der Miete nicht abgesetzt werden dürfen. Anders formuliert, **die Hälfte der Umsatzsteuer der Miete kann abgesetzt werden**. Dazu muss das Unternehmen nur prüfen, ob die Miete des Personenkraftwagens in irgendeinem Verhältnis der zum Steuerabzug berechtigenden Wirtschaftstätigkeit des Unternehmens dient. Wenn ja, kann die Hälfte der Umsatzsteuer der Miete abgesetzt werden, **ohne, dass irgendwelche zusätzlichen Register geführt werden**.

Sie können sich das Radiointerview über dieses Thema unter dem folgenden Link anhören:

wtsklient.hu/2019/10/02/cegauto/

Das Gespräch ist nur auf Ungarisch erreichbar.



Wird ein Personenkraftwagen bei einem Unternehmen mehr als 50 % zur steuerpflichtigen Wirtschaftstätigkeit genutzt, kann das Unternehmen auch entscheiden, dass es die Umsatzsteuer im Verhältnis der tatsächlichen geschäftlichen Nutzung abzieht. In diesem Fall ist auch weiterhin eine Kilometerabrechnung erforderlich.

Ergänzung der Finanzbehörde zur geschäftsweisen Prüfung

Es ist wichtig zu erwähnen, dass **am 9. September auf der Webseite der ungarischen Finanzbehörde eine Ergänzung** zu der in Verbindung mit dem Thema früher ausgegebenen Information erschienen ist. Darin beschreibt die Finanzbehörde, dass **der Umstand, ob der betroffene Personenkraftwagen einer steuerpflichtigen Tätigkeit dient**, nicht pro Steuerzeitraum, sondern in Verbindung mit jeder einzelnen Erfüllung – in der Regel mit dem Abrechnungszeitraum – gesondert zu prüfen ist. Der Ergänzung der Finanzbehörde zufolge muss nämlich der Steuerpflichtige **für alle in Anspruch genommenen Leistungen bestimmen**, ob bzw. in welchem Umfang er zum Abzug der Steuer berechtigt ist. Die in Anspruch genommenen Leistungen wiederum können über die Erfüllung erfasst werden, da die Steuerzahlungspflicht an die Erfüllung geknüpft ist.

Das bedeutet praktisch, dass ein Unternehmen, wenn es Personenkraftwagen mietet und mit dem Vermieter eine monatliche Abrechnung vereinbart hat, auf Monatebene prüfen muss, ob die Verwendung zu einer steuerpflichtigen Wirtschaftstätigkeit realisiert wird. Gleichzeitig muss, wenn beispielsweise ein Auto für einen kürzeren Zeitraum gemietet wird, innerhalb dieser Erfüllung geprüft werden, ob eine Nutzung zu betrieblichen Zwecken erfolgt ist. **Zur Untermauerung** der Nutzung zu betrieblichen Zwecken **kann** jedes Schriftstück bzw. Dokument, **selbst eine E-Mail geeignet sein**, das beim üblichen Geschäftsablauf anfällt und aufgrund seines Inhalts die Nutzung zu betrieblichen Zwecken bzw. deren Erfolgen nachweist.

Vom Aspekt der Umsatzsteuer muss noch erwähnt werden, dass die **allgemeine Umsatzsteuer des** zur Betreibung der Personenkraftwagen bezogenen **Kraftstoffs und der sonstigen Produkte im Normalfall nicht abgesetzt werden kann**, während das Umsatzsteuergesetz bei den zur Betreibung bzw. Unterhaltung der Personenkraftwagen notwendigen Leistungen ein 50%iges Abzugsverbot festlegt.

Körperschaftsteuer in Verbindung mit Firmenwagen

Im Sinne des Gesetzes über die Körperschaftsteuer werden die durch die Nutzung, Unterhaltung und Betreibung des Firmenwagens entstandenen Kosten und Aufwendungen als im Rahmen der unternehmerischen Tätigkeit auftretende Kosten und Aufwendungen angesehen. Im Zusammenhang damit **entsteht keine Pflicht des Unternehmens zur Zahlung von Körperschaftsteuer bzw. zur Erhöhung der Besteuerungsgrundlage**, unabhängig davon, ob es eine private Nutzung gibt oder nicht.

Einkommensteuer in Verbindung mit Firmenwagen

Im Sinne von Ziffer 8.37. der Anlage Nr. 1 EStG ist von den in Sachform erhaltenen Bezügen die Privatnutzung eines durch den Auszahler, eine juristische Person mit Sitz im Ausland bzw. sonstige Organisation bereitgestellten Personenkraftwagens sowie im Zusammenhang damit die Zuweisung von zur Straßennutzung berechtigenden Vignetten und Einzeltickets steuerfrei. Aufgrund dessen **lässt** allein der Umstand, dass der Arbeitnehmer auch die Möglichkeit hat, den ihm bereitgestellten Firmenwagen zu privaten Zwecken zu nutzen, **keine Zahlungspflicht für die Einkommensteuer entstehen**, und genauso **ist auch die** für den Firmenwagen erhaltene **Autobahnvignette steuerfrei**. Es ist auch wichtig anzumerken, dass man bei der obigen Definition zum Begriff „Nutzung“ auch alle die Produkte und Leistungen hinzurechnen kann, die einer entsprechenden Betreibung des Personenkraftwagens dienen.

Steuerberatung

Aus unserem Artikel geht hervor, dass die ihren Mitarbeitern einen Firmenwagen bereitstellenden Unternehmen vom Aspekt der Steuerzahlung auf vieles achten müssen. Unsere Erfahrungen zeigen, dass bei einem Teil der Firmen die Steuerzahlung nicht richtig realisiert wird, doch trafen wir auch Fälle, bei denen die Möglichkeiten in Verbindung mit der günstigen Besteuerung der Firmenwagen nicht vollständig berücksichtigt wurden. Mit ihren in diesem Thema auftretenden Fragen **wenden Sie sich bitte vertrauensvoll an uns**, unsere Experten stehen Ihnen gern zur Verfügung!

→ Unser Experte



Zoltán Cseri

Manager
Telefon: +36 1 887 3747
zoltan.cseri@wtsklient.hu

Ausbildung

- » Diplom in Betriebswirtschaft
- » zertifizierter Umsatzsteuerexperte
- » Steuerberater
- » Sachbearbeiter Produktgebühren

Kernkompetenzen

- » Steuerberatung
- » Beratung zur Umweltschutzproduktgebühr
- » umsatzsteuerliche Registrierung
- » Erstellung von Verrechnungspreisdokumentationen

Neueste Publikationen

- » [Neue Verordnung zur Verrechnungspreisdokumentation](#)
- » [CbCR und Meldepflicht – Was ist zum Jahresende noch zu tun?](#)
- » [Vereinfachungsregelung für Konsignationsbestände](#)

Sprachen

Ungarisch, Deutsch, Englisch

Geschäftsentscheidungen vor dem Jahresabschluss

Welche Entscheidungen zur Rechnungslegung und Steuerzahlung müssen wir fällen und was für Wahlmöglichkeiten haben wir?

Autorin: **Judit Kondrát**

judit.kondrat@wtsklient.hu



Eine neue verbindliche Vorschrift ist ab 2020 in Ungarn die Abrechnung der Umsätze im Verhältnis zum Fertigstellungsgrad, die aber schon beim Jahresabschluss von 2019 gewählt werden kann. Vergessen wir aber nicht, dass die im Verhältnis zum Fertigstellungsgrad verrechneten Umsätze auch die Bemessungsgrundlage der Gewerbesteuer erhöhen können!

Wir sind es in Ungarn gewohnt, dass vor dem Jahresabschluss die Entscheidungsträger der Unternehmen und die Wirtschaftsfachleute jedes Jahr aufs Neue vor Aufgaben gestellt werden. Im optimalen Fall bereiten sich die Geschäftsführung sowie die Mitarbeiter für Rechnungslegung und Steuerzahlung zusammen auf den Jahresabschluss vor. Warum wäre das in diesem Jahr anders?

Die Auffüllungspflicht für die Steuervorauszahlung wurde zum Teil optional und die Entscheidungsfindung ist auch in anderen Fragen unumgänglich

In früheren Jahren **zwang das System der Steuerauffüllung vom 20. Dezember** die Akteure des ungarischen Wirtschaftslebens dazu, als Teil der Vorbereitung auf den Jahresabschluss **bereits im Laufe des Berichtsjahres** die vom Gesichtspunkt ihres Unternehmens optimalsten Geschäftsentscheidungen zu fällen.

In diesem Jahr wurde das verbindliche System der Steuerauffüllung **zum Teil beseitigt**, was jedoch nicht bedeutet, dass man die üblichen Berechnungen (zum Teil oder ganz) nicht vornehmen müsste oder man vor dem Jahresabschluss nicht zahlreiche Geschäftsentscheidungen fällen müsste.

Fragen in Verbindung mit Kursverlusten und -gewinnen, die man auch schon vor dem Jahresabschluss durchdenken sollte

Welche verantwortliche Führungskraft hat in letzter Zeit in Ungarn beim Anblick der Kursentwicklung nicht darüber nachgedacht, wie die Kursverluste das Ergebnis zum Jahresende, die Dividendenausschüttung oder eine vorgesehene Kreditaufnahme, ein Leasing, eine Ausschreibung usw. beeinflussen wird?

Über dieses Thema sprach Andrea Potássy,
Partner von WTS Klient Ungarn im InfoRadio.



Hören Sie sich unter diesem Link das Gespräch an:

wtsklient.hu/2019/10/17/eves-zaras-elott/
Das Gespräch ist nur auf Ungarisch erreichbar.

Änderung der Auffüllungspflicht für die Steuervorauszahlung

- Die Auffüllungspflicht der **Vorauszahlung auf die Innovationsabgabe** ist erloschen.
- Die verbindliche Auffüllung der **Vorauszahlung auf die Körperschaftsteuer** ist erloschen, auf freiwilliger Basis kann man jedoch in 2019 noch eine Auffüllung leisten. Wenn jemand beispielsweise in Ungarn aufgrund von § 24/a KStG über seine Steuer eine Verfügung abgeben möchte, ist es sinnvoll, über eine freiwillige Auffüllung nachzudenken und die Erklärung rechtzeitig bei der Finanzbehörde einzureichen, da aufgrund der Auffüllung (und der Steuervorauszahlungen) die Möglichkeit zur Inanspruchnahme einer höheren Steuergutschrift besteht, als in der Körperschaftsteuererklärung.
- Die Auffüllungspflicht für die **Gewerbesteuer** wie auch für die **Produktabgabe für Umweltschutz** ist nicht erloschen.

Eine Wirtschaftsführung mit Verlust kann beispielsweise im Falle der Verbrauchsteuer ein Hindernis für die **Steuerrück-erstattung** sein. Gleichzeitig verursachen auch bedeutende Kursgewinne (denen im folgenden Jahr Verluste folgen) nicht unbedingt Freude.

Schauen wir uns ein einfaches Beispiel an, in dem wir nur die Wirkung der Kursgewinne bzw. -verluste berücksichtigen! Auch bei den im Beispiel angeführten Fällen A und B stimmt es zwar, dass das Ergebnis vor Steuern der zwei Jahre insgesamt null ist, d. h. sich die Kursgewinne und -verluste in der Perspektive von zwei Jahren gegenseitig ausgleichen. Einen Unterschied gibt es jedoch bei der Höhe der Körperschaftsteuer. **Wenn die Kursgewinne vorher realisiert werden, wird die Zahlungspflicht für die Körperschaftsteuer höher**, da das Unternehmen die gebildeten **abgegrenzten Verluste** vor deren Entstehung nicht verwenden darf.

	A			B		
	2019	2020	insgesamt 2019-2020	2019	2020	insgesamt 2019-2020
Kursgewinne (+)	+1.000	0	+1.000	0	+1.000	+1.000
Kursverluste (-)	0	-1.000	-1.000	-1.000	0	-1.000
Entstehung von abgegrenzten Verlusten	0	1.000	1.000	1.000	0	1.000
Verwendung von abgegrenzten Verlusten	0	0	0	0	-500	0
Berechnungsgrundlage der Körperschaftsteuer	1.000	0	–	0	-500	–
Körperschaftsteuer	90	0	90	0	45	45

Bei den buchhalterischen Abrechnungen besteht in bestimmten Fällen in Verbindung von Kursverlusten eine Möglichkeit zur Bildung einer **Rechnungsabgrenzung** und zur Senkung bzw. zur Erhöhung der Berechnungsgrundlage der Körperschaftsteuer in Verbindung von Kursgewinnen bzw. -verlusten.

Bei Unternehmen, die bedeutenden Kursschwankungen ausgesetzt sind, ist es eine Überlegung wert, [die Buchhaltung auf die Fremdwährung umzustellen](#). Die Geschäftsentscheidung dazu muss vor dem Jahresabschluss, noch im Laufe des Berichtsjahres gefällt werden, es reicht aus, daran zu denken, dass die Buchhaltung des nächsten Jahres bereits in der neuen Währung vorzunehmen ist und auch die Bücher in der neuen Währung eröffnet werden müssen. Mit der Entscheidung sind natürlich auch **firmenrechtliche Aufgaben** verbunden.

An welche weiteren Wahlmöglichkeiten sollten wir (auch) noch vor dem Jahresabschluss denken?

Eine neue verbindliche Vorschrift ist ab 2020 in Ungarn die **Abrechnung der Umsätze im Verhältnis zum Fertigstellungsgrad**, die aber schon beim Jahresabschluss von 2019 gewählt werden kann. Vergessen wir aber nicht, dass die im Verhältnis zum Fertigstellungsgrad verrechneten Umsätze auch die [Bemessungsgrundlage der Gewerbesteuer](#) erhöhen können!

Die **Obergrenze der Entwicklungsrücklage** ist pro Steuerjahr auf 10 Milliarden HUF (ca. 30 Millionen EUR) angestiegen. Mit diesen Änderungen **kann das Eigenkapital bzw. die Besteuerungsgrundlage geändert werden**. Rechnungslegungsgesetz und Körperschaftsteuergesetz enthalten auch zahlreiche sonstige Wahlmöglichkeiten, die man vor dem Jahresabschluss durchdenken sollte.

Wenn die Berechnungen zeigen, dass die [Eigenkapitallage](#) nach dem Jahresabschluss wahrscheinlich den gesetzlichen Vorschriften nicht entsprechen wird, **kann es sinnvoll sein, über einen Forderungserlass oder eine kostenlose Übergabe zu entscheiden**, und das noch im Laufe des Berichtsjahres durchzuführen. Wenn sich die Berechnungsgrundlage der Körperschaftsteuer so entwickelt, kann man mit diesen Methoden das Eigenkapital am kosteneffizientesten [wiederherstellen](#).

Bei Unternehmen, die noch in diesem Jahr erwägen, Ihr Geschäft zu schließen, oder die bereits schon **in Liquidation stehen**, (insbesondere, wenn die freiwillige Schließung durch die Zahlungsunfähigkeit der Käufer erzwungen wird) kann **der Aufschiebung der Schließung** eine gute Entscheidung sein. **Ab 2020 kann nämlich die Mehrwertsteuer der als uneinbringliche Forderungen abgerechneten und in den Büchern als solche ausgewiesenen Entgelte zurückgefordert werden**, genauer gesagt, kann eine nachträgliche Senkung der Besteuerungsgrundlage in Anspruch genommen werden. Wie wir das bei den günstigen Steueränderungen in Ungarn gewohnt sind, müssen zur tatsächlichen Inanspruchnahme zahlreiche Bedingungen gemeinsam erfüllt werden. Die Gesetzesänderung bezieht sich auch auf die Forderungen, bei denen der Erfüllungszeitpunkt der als Grundlage der Abrechnung als uneinbringliche Forderungen dienenden Lieferungen von Gegenständen oder Dienstleistungen auf einen Zeitpunkt nach dem 31. Dezember 2015 fällt.

Auch aufgrund der oben vorgestellten Beispiele ist es also begründet, gleichzeitig zu durchdenken, welche Rechnungslegungs- und Steuerzahlungsentscheidungen bei den gegebenen Unternehmen möglich sind, die eine Verringerung der Verluste im Berichtsjahr zur Folge haben. Außerdem haben die Unternehmen zahlreiche, mit der Steuerzahlung verbundene und auf das nächste Jahr oder die nächsten Jahre bezogene Wahlmöglichkeiten, in Verbindung mit denen die Änderung noch im Laufe des Berichtsjahres bei der Steuerbehörde angemeldet werden muss.

Rechnungslegungsberatung

Die Experten von WTS Klient Ungarn stehen ihren Klienten seit mehr als zwanzig Jahren zur Verfügung und helfen ihnen, die für ihr Unternehmen optimalsten Geschäftsentscheidungen zu fällen. **Wenden auch Sie sich vertrauensvoll an uns**, wenn Sie bei einer in unserem Artikel aufgeworfenen Entscheidung oder Wahlmöglichkeit unsicher sind!

Andrea Potássy
Partner
+36 1 887 3741
andrea.potassy@wtsklient.hu

Diese WTS-Information stellt keine Beratung dar und verfolgt ausschließlich den Zweck, ausgewählte Themen allgemein darzustellen.

Die hierin enthaltenen Ausführungen und Darstellungen erheben daher weder einen Anspruch auf Vollständigkeit noch sind sie geeignet, eine Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Für die Richtigkeit der Inhalte wird keine Gewähr übernommen.

Im Falle von Fragen zu den hierin aufgegriffenen oder anderen fachlichen Themen wenden Sie sich bitte an Ihren WTS Ansprechpartner oder an einen der unten genannten Kontakte.

Dienstleistungen der WTS Klient Ungarn:

- » Steuerberatung
- » Financial advisory
- » Rechtsberatung
- » Buchhaltung
- » Lohnverrechnung

Angebot mit einem Klick:

[Angebotsanfrage >](#)

Anmelden für unseren Newsletter:

[Anmelden >](#)

WTS Klient Ungarn

1143 Budapest • Stefánia út 101-103. • Ungarn
Telefon: +36 1 887 3700 • Fax: +36 1 887 3799
info@wtsklient.hu • www.wtsklient.hu

WTS Klient GmbH

Sitz: H-1143 Budapest, Stefánia út 101-103.
Handelsregisternummer: Cg.01-09-930353

WTS Klient Steuerberatungs- GmbH

Sitz: H-1143 Budapest, Stefánia út 101-103.
Handelsregisternummer: Cg.01-09-978231